

Einstufung der Sendeanstalten

Bei der Berechnung wird grundsätzlich von einer bundesweiten Sendung ausgegangen. Für diese gilt der Faktor 1. Für Sendungen, die nur in einem Teil des Bundesgebietes ausgestrahlt werden, gilt ein Regionalfaktor.

Hörfunk: es gilt ein einheitlicher Regionalfaktor von 0,5. Dies gilt auch für Kurzwelle, FM4 und Sendungen, die in ganz Österreich empfangen werden können.

Fernsehen bundesweit

- Sendungen mit Bewertung 100

Beginnzeit zwischen 19.30 und 0.29	Faktor 1,5
Beginnzeit zwischen 0.30 und 16.59	Faktor 0,5
Beginnzeit zwischen 17.00 und 19.29	Faktor 1

- Sendungen mit Bewertung unter 100

Beginnzeit zwischen 0.30 und 16.59	Faktor 0,5
Beginnzeit zwischen 17.00 und 0.29	Faktor 1

Fernsehen regional

je Bundesland	Faktor 0,1
---------------	------------

3-Sat Faktor 1

A-TV Faktor 0,1

Die Verrechnung erfolgt nur nach Meldung des Berechtigten.

Wiederholungen: ein- und mehrmalige Wiederholungen innerhalb von 7 aufeinander folgenden Tagen erhalten einen einmaligen Zuschlag von 40%. ORF 1 und ORF 2 gelten als ein Programm.

Sendungen des Programms **3-Sat** werden bei Ausstrahlungen von Sendungen des ORF sowie bei gemeinschaftlichen Sendungen des ORF mit entweder dem ARD und/oder dem SF DRS und/oder dem ZDF verrechnet.

Parallelsendungen im Inland werden als eine einzige Sendung verrechnet. Sendungen über **Kurzwelle**, die zeitversetzt über verschiedene Richtstrahler übermittelt werden, gelten als eine einzige Sendung.